

Gemeinde Ahnsbeck

Landkreis Celle

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Planinhalte und Begründung

Verf.-Stand:	§§ 3(2)+4(2) i.V.m. § 13	§ 10
Begründung / Plan:	25.03.2008	08.07.2008

Dipl.-Ing. (FH) M. Dralle
Dipl.-Ing. J. Vorkamp

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



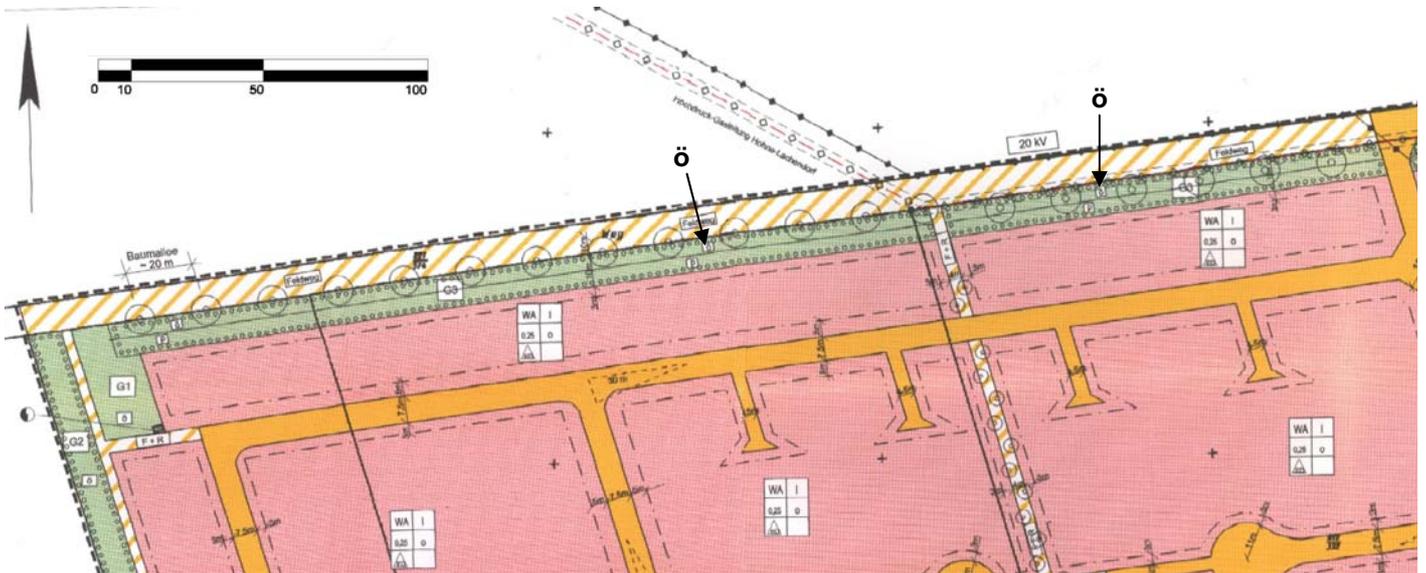
INHALT

1	2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES.....	1
2	BEGRÜNDUNG DER 2. ÄNDERUNG	2
3	AUSWIRKUNGEN AUF UMWELTBELANGE UND SONSTIGE AUSWIRKUNGEN	2
	PRÄAMBEL	3
	VERFAHRENSVERMERKE.....	3
	RECHTSVORSCHRIFTEN	5

1 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

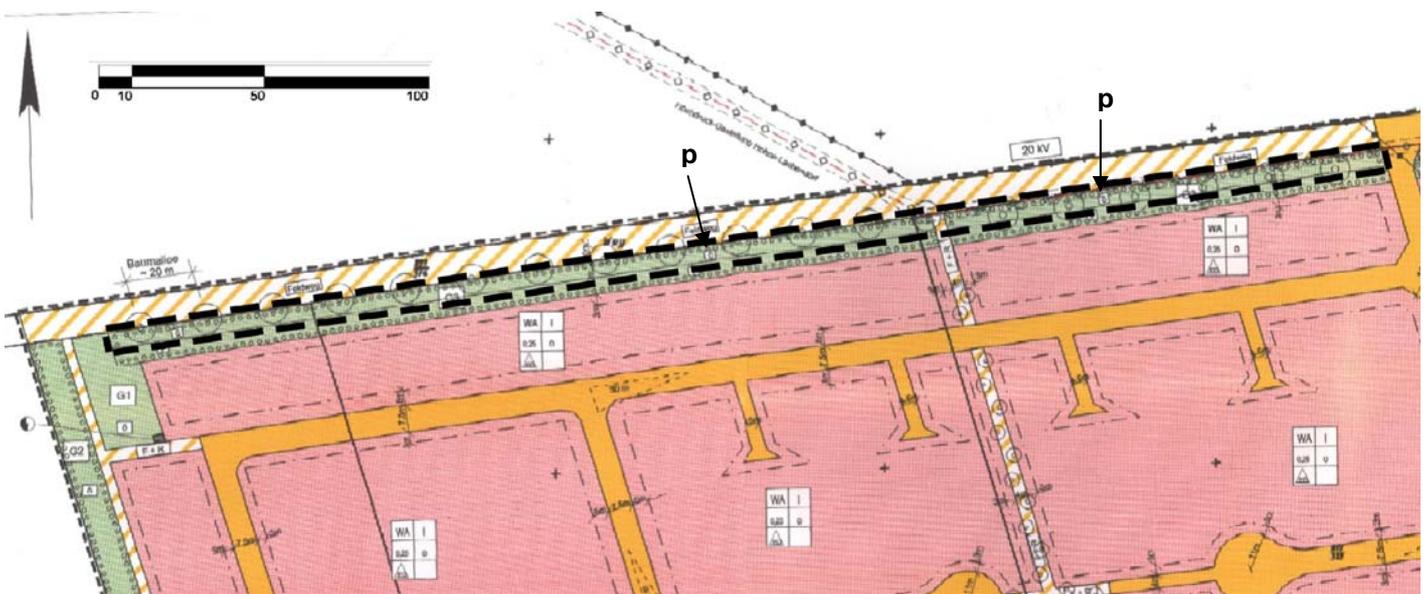
Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ wird die öffentliche Grünfläche G3 in eine private Grünfläche umgewandelt.

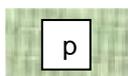
Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Ausschnitt)



 öffentliche Grünfläche

Festsetzungen der 2. Änderung (Ausschnitt)



 private Grünfläche

 Geltungsbereich der 2. Änderung

2 BEGRÜNDUNG DER 2. ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ wurde am 14.12.1998 zur Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Ahnsbeck.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Grünfläche G3 als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Mit der Festsetzung dieser Grünfläche soll eine Eingrünung des Ortsrandes geschaffen und damit ein harmonischer Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und der offener Landschaft gewährleistet werden. Dementsprechend ist für diese Grünfläche eine wechselständige Lindenallee (Verbandpflanzung) mit Ansaat von Landschaftsrasen festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung Nr. 2.1.3).

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Grünfläche G3 von einer öffentlichen in eine private Grünfläche umgewandelt. Die inhaltlichen textlichen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

Begründet wird die Änderung mit dem Wunsch der südlich angrenzenden Anlieger auf Vergrößerung ihrer privaten Wohngrundstücke. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die privaten Eigentümer sich mit dem Kauf der Grünfläche G3 verpflichten die festgesetzten Pflanzmaßnahmen durchzuführen bzw. dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3 AUSWIRKUNGEN AUF UMWELTBELANGE UND SONSTIGE AUSWIRKUNGEN

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden Umweltbelange nicht berührt, da die inhaltlichen Festsetzungen bzgl. der Grünfläche G3 nicht verändert werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird daher abgesehen. Des Weiteren sind mit der Änderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 18 BNatSchG verbunden, so dass die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Auch sonstige negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“, bestehend aus der Begründung als Satzung beschlossen.

Ahnsbeck, 16.07.2008

gez. Kaiser
(Kaiser)..... (Siegel)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 20.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Ahnsbeck, 16.07.2008

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Planverfasser

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 11.07.2008

gez. S. Strohmeier
.....
Planer/in

gez. M. Dralle
.....

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Ahsbeck hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Bekanntmachung vom 20.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ hat vom 03.06.2008 bis einschließlich 03.07.2008 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.05.2008 gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB statt.

Ahsbeck, 16.07.2008

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ahsbeck hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2008 gemäß § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.

Ahsbeck, 16.07.2008

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ wird hiermit ausgefertigt.

Ahsbeck, 16.07.2008

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ ist gemäß § 10 BauGB am 02.12.2008 im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ ist damit am 02.12.2008 rechtsverbindlich geworden.

Ahnsbeck, 09.12.2008

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Ahnsbeck, ____ . ____ . ____

(Kaiser).....
Bürgermeister

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S. 137), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 i. V. m. Art. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
- Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6)